

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

SachsenEnergie AG

Marktrolle: AB

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.
 Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1 -

Nr.	Randziffer (Pflichtfeld)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	26	Die Vorgaben der Festlegung ergehen auf Grundlage von § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a), S. 5 EnWG.	Aufhebung des Festlegungsverfahrens zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028	Die SachsenEnergie AG vertritt die Auffassung, dass die BNetzA keine Festlegungskompetenz zum vorzeitigen Abschmelzen der vNNE besitzt: Die BNetzA ist zur Festlegung der Tenorziffer 3 nicht ermächtigt. Das geplante Vorgehen ist nicht von § 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 lit a), Satz 5 EnWG gedeckt. Die hierin enthaltene Kompetenz zum Erlass von Regelungen, die von der StromNEV abweichen oder diese ergänzen, ist lediglich im Rahmen des § 120 EnWG eröffnet. Dieser lässt für eine behördliche Abschmelzung oder gar Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für nicht volatile, vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommene Erzeugungsanlagen, keinen Raum. Durch die Regelungen in § 120 EnWG sowie § 18 StromNEV wollte der Gesetzgeber den durch die Energiewende veränderten Anforderungen an die Stromnetze Rechnung tragen. Der Gesetzgeber hat sich in § 120 EnWG nach intensiv geführter Diskussion für ein gestuftes Konzept zum sukzessiven Auslaufen der vermiedenen Netzentgelte entschieden. Hierbei unterscheidet der Gesetzgeber in § 120 EnWG zwischen volatil und nicht volatil erzeugenden Anlagen sowie zwischen Bestandsanlagen und nach dem 01.01.2023 in Betrieb genommenen Erzeugungsanlagen. Für jede Anlagengruppe hat der Gesetzgeber eine generell-abstrakte (d.h. unterschiedliche Laufzeiten und technische sowie regionale Gegebenheiten in genereller Weise berücksichtigende) Bewertung zur Systemdienlichkeit dieser Anlagen getroffen. Aufgrund einer vom Gesetzgeber angenommenen fehlenden Systemdienlichkeit der volatil einspeisenden Erzeugungsanlagen ordnet § 120 Abs. 3 Satz 1 EnWG für diese die Abschaffung der vermiedenen Netznutzungsentgelte bereits ab dem 01.01.2020 an. Ferner wurde in § 120 Abs. 3 Satz 1 EnWG eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, die dem Ordnungsgeber erlaubt, die Höhe der Entgelte für dezentrale Einspeisungen aus solchen Anlagen bis zum 01.01.2020 stufenweise abzusenken und näher auszugestalten. Demgegenüber sieht der Gesetzgeber nicht volatil einspeisende, vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommene Erzeugungsanlagen (Bestandsanlagen) auch noch künftig, in einer Übergangsphase des Umbaus der Stromnetze, als systemdienlich an, da diese Anlagen steuerbar und verbrauchsnahe einspeisen und damit in einer Übergangsphase eher Kosten im vorgelagerten Netz vermeiden, als einen Ausbaubedarf in den vorgelagerten Netzen zu erzeugen. Durch § 120 Abs. 4 bis 7 EnWG wird den Betreibern von Bestandsanlagen ein Anspruch auf Auszahlung vermiedener Netzentgelte gegen den Anschlussnetzbetreiber eingeräumt, der lediglich im engen Rahmen des § 120 Abs. 8 i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG durch die BNetzA näher ausgestaltet werden kann. Gemäß § 120 Abs. 8 EnWG konnte die Bundesregierung die Ermittlung der „Entgelte für dezentrale Einspeisung nach den Absätzen 1 bis 7 und 9 näher“ regeln. Die Kompetenz zur Abschmelzung und Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für Bestandsanlagen ist damit nicht verbunden. Eine Abweichungsmöglichkeit wollte der Gesetzgeber auch nicht mit Einführung der Festlegungskompetenzen in § 21 Abs. 3 EnWG schaffen. Die Regulierungsbehörde hat bei der Nutzung der Regelungskompetenz in § 21 Abs. 3 EnWG vielmehr die bestehende Rechtslage zu berücksichtigen, um dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu entsprechen.
	7	Mit dem Außerkrafttreten der Stromnetzentgeltverordnung gemäß Art. 15 Abs. 3 Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (EnWRAnpG 2024) zum 01.01.2029 entfällt die Regelung des § 18 Stromnetzentgeltverordnung ersatzlos. Die Beschlusskammer beabsichtigt nicht, eine entsprechende oder ähnliche Regelung festzulegen. Vielmehr soll die Kostenbelastung der Netzentgeltzahler, die sich aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung ergeben, in den verbleibenden Jahren durch diese Festlegung reduziert werden.	Aufhebung des Festlegungsverfahrens zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028	Die geplante Maßnahme sorgt für erhebliche Verunsicherung in der Branche und gefährdet dringend benötigte Investitionen in die Transformation unseres Energiesystems – ein Bereich, der auf langfristige Planungssicherheit und verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen ist. Ein belastbares Vergütungssystem für Erzeugungskapazitäten fehlt weiterhin; ein funktionsfähiger Leistungsmarkt ist nicht erkennbar. Auch klare Regelungen zum Neubau von Gaskraftwerken zur Sicherung der Systemstabilität stehen aus – mit neuen Anlagen ist frühestens Anfang der 2030er zu rechnen. Daher ist es unerlässlich, zunächst die Ausgestaltung des zukünftigen Marktdesigns einschließlich der Absicherung von gesicherten und flexiblen Erzeugungskapazitäten abzuwarten, bevor über den Fortbestand der vNNE entschieden wird. Nur so lässt sich eine verlässliche und nachhaltige Transformation der Energieversorgung sicherstellen. Im Rahmen dieser Unsicherheiten ist es ein fatales Signal, mit den vNNE den einzigen bestehenden kapazitiven Anker vorfristig abzuschaffen. Mit einem Entfall der vNNE wird es zu einem Ausscheiden bestehender steuerbarer Erzeugungskapazitäten aus dem Markt kommen. Damit sind unabsehbare Folgen für die Versorgungssicherheit verbunden.
2	33	Von wesentlicher Bedeutung ist die Kostenorientierung. Die Netzentgelte dürfen ausschließlich tatsächliche Kosten des Netzbetriebs berücksichtigen, als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, und keine Kosten mit dem Netzbetrieb nicht zusammenhängender Zwecke umfassen, Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1, 2 VO (EU) 2019/943. Dabei ist nicht nur zu verhindern, dass Kosten sachfremder Zwecke die Kalkulationsbasis für die Netzentgelte erhöhen. Bei der Bildung der Netzentgelte dürfen auch keine Privilegien zur Förderung sachfremder Zwecke gewährt werden, die naturgemäß zwingend zu einer Mehrbelastung der übrigen Netznutzer führen. Vielmehr sind Sondernetzentgelte nur gerechtfertigt, soweit sie der Förderung eines oder mehrerer legitimer Zwecke dienen. Insofern ist der Grundsatz der Kostenorientierung eng mit den Zielen des europäischen Beihilferechts verknüpft. Hinzu kommt das Prinzip der Kosteneffizienz. Die Netzkosten sind einerseits nur anererkennungsfähig, soweit sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1, 2 VO (EU) 2019/943. Ineffiziente Kostenansätze dürfen dementsprechend nicht an die Netznutzer weitergewälzt werden. Andererseits können über die Netzentgelte Signale gesetzt werden, die eine kosteneffiziente Netznutzung anreizen. Dies kann etwa durch eine kostenreflexive Netzentgeltsystematik geschehen, innerhalb derer die Tragung der Netzkosten durch einzelne Nutzergruppen bzw. bei einem bestimmten Netznutzungsverhalten in einem angemessenen Verhältnis zu deren Kostenverursachung stehen. Auch kann durch besondere Tarifstrukturen ein entsprechend kostensparendes Verhalten angereizt werden, vgl. Art. 18 Abs. 7 S. 2 VO (EU) 2019/943. Das Prinzip der Kosteneffizienz findet sich auch in den Zielen der Preisgünstigkeit und der Effizienz aus § 1 Abs. 1 EnWG wieder.	Aufhebung des Festlegungsverfahrens zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028	Zusätzlich steigt die Auslastung bestehender Betriebsmittel, was mittelfristig teure Ausbaumaßnahmen an Übergabestellen und im ÜNB-Netz erfordert. Kurzfristig kann es zu Redispatch-Maßnahmen und erhöhtem Bedarf an kostenpflichtiger Blindleistung kommen. Bei Überlastung von Übergabestellen ggf. erhöhter Redispatchbedarf, d. h. Kraftwerke, die bisher von vNNE profitiert haben, werden durch den Netzbetreiber aufgerufen, die Produktion hochzufahren und entsprechend der Redispatch-Vorgaben vergütet.
3	34	Die Auszahlung der vermiedenen Netzentgelte widerspricht diesem dargestellten Ziel der Kostenorientierung sowie der Kosteneffizienz, denn § 18 StromNEV verursacht Netzkosten von jährlich circa einer Milliarden Euro, die weder für den Betrieb der Netze notwendig sind, noch zu einer effizienteren Nutzung des Netzes beitragen	Aufhebung des Festlegungsverfahrens zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028	Ein vorzeitiges Abschmelzen der vermiedenen Netzentgelte würde nicht zu einer Entlastung für Letztverbraucher führen, sondern zu höheren Netzkosten, da bei rückläufiger dezentraler Einspeisung mehr Energie aus vorgelagerten Netzen bezogen werden müsste - zu höheren Preisen.

4	34	Es kommt zu keiner Einsparung von Infrastrukturkosten	Aufhebung des Festlegungsverfahrens zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028	Die Aussage, wonach Entgelte für dezentrale Erzeugung keine Infrastrukturkosten einsparen, ist nicht nachvollziehbar. Mittelfristig wird weniger dezentrale Erzeugung zu weiterem kostenintensivem Netzausbau führen, weil der Mehrbezug aus vorgelagerten Netzen in vielen Fällen nicht ohne Netzausbau möglich ist. Die prognostizierten Entlastungen in den Netzentgelten sind daher zumindest fragwürdig. Darüber hinaus wird es zu Verlagerungswirkungen führen. Durch eine gezielte netzdienliche Fahrweise der KWK kann Netzausbau vermieden bzw. verzögert werden. Zudem befinden sich KWK-Anlagen in Lastschwerpunkten (Städten). Damit ist im Regelfall keine Energieübertragung über längere Strecken notwendig – kein Bedarf an Netzausbau über längere Strecken (wie z.B. bei PV-Anlagen bzw. Windkraftanlagen, die dort gebaut werden wo die Flächen bzw. der Wind zur Verfügung stehen aber nicht dort, wo der Bedarf ist). KWK-Anlagen sind dargebotsunabhängig und voll steuerbar – Anlagen werden im Regelfall entsprechend des Lastbedarfes betrieben, damit Minimierung des notwendigen Energietransportes. Dies trägt insgesamt zu einer Steigerung der Energieeffizienz des Gesamtsystems bei.
5	34	Eine belastbare Aussage darüber, ob die Entgelte für dezentrale Erzeugung überhaupt geringer ausfallen als die vermiedenen Netzentgelte, kann nicht getroffen werden	Aufhebung des Festlegungsverfahrens zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028	Der Wegfall der Vermeidungsleistung führt voraussichtlich zu keiner Einsparung bei den Netzentgelten des vorgelagerten Netzes, sondern zu einem höheren Bezug aus diesem – mit deutlich höheren Kosten (192 €/kW Netzentgelt beim vorgelagerten Netzbetreiber 50Hertz vs. 61 €/kW vNNE bei den Anlagenbetreibern).
6	7	Mit dem Außerkrafttreten der Stromnetzentgeltverordnung gemäß Art. 15 Abs. 3 Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (EnWRAnpG 2024) zum 01.01.2029 entfällt die Regelung des § 18 Stromnetzentgeltverordnung ersatzlos. Die Beschlusskammer beabsichtigt nicht, eine entsprechende oder ähnliche Regelung festzulegen. Vielmehr soll die Kostenbelastung der Netzentgeltzahler, die sich aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung ergeben, in den verbleibenden Jahren durch diese Festlegung reduziert werden.	Aufhebung des Festlegungsverfahrens zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028	Eine vorzeitige Abschmelzung der vermiedenen Netznutzungsentgelte sowie deren ersatzlose Abschaffung ab 2029 würde das Vertrauen in verlässliches staatliches Handeln erschüttern. Sie gefährdet die Netzstabilität, schafft Unsicherheit für zukünftige Investitionen zur Transformation des Energiesystems und schwächt insbesondere kommunale Unternehmen.
9	21	Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Das gilt allerdings nur insoweit wie ein Widerspruch zu klaren Vorgaben des materiellen Europarechts nicht gegeben ist oder eine Weitergeltung aus anderen Gründen, beispielsweise der Praktikabilität des Regulierungssystems und der Vermeidung von tiefgreifenden Rechtsunsicherheiten geboten wäre.	Aufhebung des Festlegungsverfahrens zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028	Die SachsenEnergie AG betreibt über ihre Tochter DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH zwei große KWK-Anlagen: eine neu errichtete, hochflexible Motorenanlage mit 92 MW elektrischer Leistung sowie eine modernisierte GuD-Bestandsanlage mit ca. 270 MW elektrischer Leistung. Die Planungen und Investitionen, [REDACTED], erfolgten im Vertrauen auf geltendes Energierecht, dazu gehören auch die Regelungen zu den vermiedenen Netznutzungsentgelten. Eine abrupte Änderung dieser Bedingungen untergräbt die Planungssicherheit, die für Investitionen in Infrastruktur und Versorgungssicherheit essenziell ist. Mit der vorzeitigen Abschaffung der Entgelte weicht der Festlegungsentwurf von einem bisher als vorhersehbar und verlässlich geltenden Regulierungsrahmen ab. Ein solcher Kurswechsel ohne Kompensationsmechanismen steht im Widerspruch zu dem Grundprinzip der Vertrauensschutzes im Ordnungsrahmen der Energiewirtschaft. SachsenEnergie steht zur Umsetzung der Energiewende vor dem mit Abstand größten Investitionsprogramm ihrer Firmengeschichte. Für Ausbau und Umbau von Netzen und Erzeugung brauchen wir kalkulierbare rechtliche Rahmenbedingungen und ein energierechtliches Regelwerk, das die ineinandergreifenden Regelbausteine gesamthaft betrachtet und bei erforderlichen Anpassungen auch gesamthaft aufeinander abgestimmt verändert. Ein singuläres Herausgreifen einer einzelnen Regelung wird dem deutlich nicht gerecht. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Einführung kurzfristiger, so nicht erwartbarer Rechtsänderungen Auswirkung auf die Kreditkonditionen zur Finanzierung der Energiewende haben kann und diese unnötig verteuert.
10				Die SachsenEnergie unterstützt die Positionen des VKU, BDEW und AGFW.